

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

11. DEZEMBER 2020 - Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 23;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. Dezember 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 11. Dezember 2020;

Aufgrund der am 11. Dezember 2020 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, wie durch die Ministeriellen Erlasse vom 1. November 2020 und 28. November 2020 abgeändert;

In Erwägung der am 4. Dezember 2020 beim Staatsrat hinterlegten Antragschrift zur Beantragung der Aussetzung in äußerster Dringlichkeit von Artikel 8, Artikel 15 §§ 1 und 3, Artikel 17 und Artikel 26 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020;

In Erwägung des Entscheids des Staatsrates Nr. 249.177 vom 8. Dezember 2020 in der Sache A. 232.384/X-17.848; in der Erwägung, dass der Staatsrat in diesem Entscheid auf Artikel 19 der Verfassung, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verweist; dass der

Staatsrat erklärt, "dass die in vorliegender Sache behandelte Freiheit der Kulte ein Grundrecht besonderer Art ist und traditionell einen wichtigen Platz in der Verfassung einnimmt";

In der Erwägung, dass der Staatsrat ferner anführt, dass die Freiheit der Kulte nach den Worten des Verfassungsgerichtshofs in seinem Entscheid Nr. 62/2016 vom 28. April 2016 einer der "Kernwerte des Schutzes ist, der den Rechtsunterworfenen durch die Verfassung gewährt wird," und dass "das strittige Verbot sich derart auf die Religionsfreiheit der Antragsteller auswirkt, dass es nicht als verhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel angesehen werden kann";

In der Erwägung, dass der Staatsrat im Wege einer vorläufigen Maßnahme anordnet, dass die Artikel 15 §§ 3 und 4 sowie Artikel 17 des Ministeriellen Erlasses spätestens am 13. Dezember 2020 durch Bestimmungen ersetzt werden, die die kollektive Ausübung des Kults nicht unverhältnismäßig einschränken;

In Erwägung der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 10. Dezember 2020,

Erlässt:

Artikel 1 - In Artikel 15 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird § 3 wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Höchstens 15 Personen - Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich, Standesbeamter und Diener des Kultes nicht einbegriffen - dürfen folgenden Aktivitäten in den zu diesem Zweck bestimmten Gebäuden beiwohnen:

1. zivilen Eheschließungen,
2. Beerdigungen und Einäscherungen, ohne Möglichkeit einer Aufbahrung des Leichnams,
3. kollektiver Ausübung des Kults und kollektiver Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung.

Bei den in Absatz 1 erwähnten Aktivitäten sind folgende Mindestregeln einzuhalten:

1. Betreiber oder Veranstalter informieren Teilnehmer und Personalmitglieder rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen den Personen wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet, und pro 10 m² ist nur eine Person erlaubt.
3. Das Bedecken von Mund und Nase mit einer Maske ist Pflicht; das Tragen von anderem individuellen Schutzmaterial wird zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen.

4. Die Aktivität ist gegebenenfalls gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung oder der Gebäude warten.

5. Betreiber oder Veranstalter stellen Personal und Teilnehmern erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

6. Betreiber oder Veranstalter ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.

7. Betreiber oder Veranstalter gewährleisten eine gute Durchlüftung.

8. Körperkontakt zwischen Personen ist verboten, außer zwischen den Mitgliedern desselben Haushalts.

9. Das Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen ist verboten."

Art. 2 - In Artikel 15 desselben Erlasses wird § 4 aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 17 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 4 - Vorliegender Erlass tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft.

Brüssel, den 11. Dezember 2020

A. VERLINDEN